

Tiere im Recht

DARF ICH MEINEN HUND IM GARTEN BEGRABEN?



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Eine Leserin aus Disentis fragt:
Meine Zwergpinscherhündin Wilma ist nach langer Krankheit verstorben. Ich möchte das Tier auf keinen Fall der Kadaverentsorgungsstelle überlassen, sondern im Wald oder in unserem Garten begraben oder allenfalls sogar ins Familiengrab aufnehmen. Ist das gesetzlich erlaubt?

Der Experte antwortet:

Im Wald ist das Begraben toter Tiere generell verboten, weil die Möglichkeit gross ist, dass sie dort von Wildtieren wieder ausgegraben werden. Vor allem aufgrund von Gewässerschutz- und Abfallbestimmungen ist das Bestatten von Tieren zudem auch auf öffentlichem Grund untersagt. Auf privatem Grund dürfen Tiere, die nicht mehr als zehn Kilogramm wiegen, hingegen in den meisten Schweizer Gemeinden begraben werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück

nicht in einem Grundwasserschutzgebiet oder in der Nähe einer Quelle oder eines Trinkwasserreservoirs liegt. Eine Bewilligung oder Meldung an die Gemeindeverwaltung braucht es in diesem Fall nicht. Es gibt jedoch auch Gemeinden, die das Begraben von Tieren allgemein untersagen oder hierfür weitere Einschränkungen vorsehen. So auch Ihre Wohngemeinde Disentis. Bevor Sie Wilma also in Ihrem Garten bestatten, müssen Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung hierfür eine Erlaubnis einholen. Die Gemeinde wird ihren Entscheid primär vom Standort Ihres Grundstücks abhängig machen.

Damit ein Tier vor dem Ausgraben durch andere Tiere geschützt ist, sollte es in eine Kiste gelegt und mindestens einen Meter tief begraben werden. Lehmnige Böden sind für eine Erdbestattung nicht geeignet. Es gibt

Friedhöfe für Tiere sind noch selten

Firmen, die Holz- oder Kartonsärge eigens für Tiere herstellen und auch Erdbestattungen auf Privateigentum vornehmen. Die Kosten für einen Tiersarg betragen in der Regel zwischen 20 und 300 Franken, jene für eine individuelle Bestattung rund 300 Franken, wobei es hier insbesondere auf die Bodenbeschaffenheit und den Arbeitsaufwand ankommt. Die Zulässigkeit einer

Tierbestattung auf einem Menschenfriedhof richtet sich wiederum nach kommunalem Recht. In verschiedenen Gemeinden ist es beispielsweise erlaubt, zumindest die Asche eines Tieres im Familiengrab beizusetzen, allerdings ohne Inschrift. Genauere Informationen erhält man auf den örtlichen Bestattungs- und Friedhofsämtern.

Sollte Disentis die Aufnahme von Wilmas Asche ins Familiengrab nicht gestatten, dann wäre allenfalls die Beisetzung auf einem Tierfriedhof eine Möglichkeit für Sie. Einige wenige Menschenfriedhöfe verfügen über spezielle Bereiche, wo man Heimtiere bestatten lassen kann.

Besondere Tierfriedhöfe gibt es in der Schweiz bislang erst in Läfelfingen im Kanton Basel-Landschaft (www.tierfriedhof.ch) und in Emmenbrücke im Kanton Luzern (www.tierfriedhof.ch).



Die letzte Ruhestätte für das Haustier ist geregelt.

Bild Claus Moser/Flickr

ANZEIGE.....

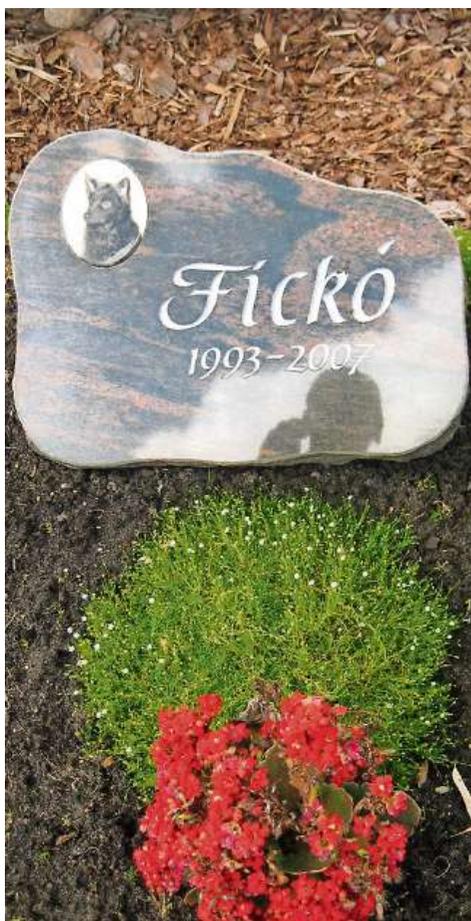


 palliative gr

Jetzt mitmachen!

FOTOWETTBEWERB
 «Für ein gutes Leben bis zuletzt»

www.palliative-gr.ch



Tiere im Recht

WAS IST MIT TOTEN HEIMTIEREN ZU TUN?

Gieri Bolliger / Michelle Richner (Tier im Recht)

Sofern der Tierhalter nichts anderes vorgesehen hat, landet ein Heimtier nach seinem Tod in der sogenannten Tierkörperbeseitigung. Alle verstorbenen, tot geborenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tiere werden als «tierische Nebenprodukte» bezeichnet. Die Beseitigung wird durch die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) geregelt, deren Zweck es ist, die Tierkörper so weit wie möglich zu verwerten, ohne die Gesundheit von Menschen und Tieren oder die Umwelt zu gefährden. Aus seuchenpolizeilichen Gründen müssen sie dabei durch Erhitzen oder Verbrennen sterilisiert werden. Als Tierhalter ist man verpflichtet, sein verstorbenes Heimtier ordnungsgemäss zu beseitigen und es an die im Gemeindereglement bezeichnete Kadaversammelstelle zu

liefern. Stirbt ein Tier beim Tierarzt, kümmert sich meistens dieser um den Transport in die Sammelstelle. Vielerorts werden Tierkörper auch beim Tierhalter oder Tierarzt abgeholt. Am besten informiert man sich bei der Gemeindeverwaltung, wo sich die nächste Kadaversammelstelle befindet und ob ein totes Tier abgeholt werden kann. Bis zur Entsorgung ist der Tierkörper derart zu verwahren, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. So beispielsweise muss verhindert werden, dass Körperflüssigkeiten des Tieres ins Grundwasser geraten. Das verstorbene Heimtier mit blossen Händen anzufassen ist meistens aber unbedenklich.

Das Entsorgen des Tierkörpers im Haushaltkehricht ist prinzipiell verboten. Bei Kleintieren wird es aus Gründen der Verhältnismässigkeit im Einzelfall aber toleriert, solange keine Seuchengefahr besteht. Dies gilt allerdings nur für private Haushalte, etwa wenn die Katze eine tote Maus nach Hause bringt oder ein toter Vogel auf dem Balkon gefunden wird. Tiere sollten aber schon aus Pietätsgründen nicht über die Müllabfuhr entsorgt werden, auch wenn sie noch so klein sind.

Keine behördliche Toleranz gibt es hingegen für gewerbliche Betriebe wie beispielsweise Zoofachgeschäfte. Diese müssen tote Zierfische, -vögel und kleine Säugetiere vorerst

tiefgefrieren und dann periodisch über die Kadaversammelstelle entsorgen. Die Abgabe bei der Sammelstelle ist vielerorts kostenlos. Es sollte jedoch abgeklärt werden, was mit dem Tier mitgeliefert werden kann und was nicht. So gehören beispielsweise Halsbänder nicht in eine Kadaversammelstelle. Als Tierhalter hat man aber auch die Möglichkeit, sein Heimtier in einem speziellen Tierkrematorium einäschern zu lassen. Die Kosten variieren je nach Krematorium. Meistens wird der Preis nach Gewicht des Tieres und Art der Kremation berechnet. In der Regel werden eine Grundgebühr von ungefähr 150 Franken plus rund fünf Franken pro Kilogramm in Rechnung gestellt, wobei eine Normalkremation, bei der mehrere Tiere zusammen verbrannt werden, etwas günstiger ist als eine Einzelkremation. Es steht dem Tierhalter dann frei, die Asche selber aufzubewahren oder in einer speziellen Tierurnengrabstätte beziehungsweise auf einem Tierfriedhof beisetzen zu lassen. Das Beisetzen von Tieren im eigenen Garten ist grundsätzlich nur bis zu einem Körpergewicht von zehn Kilogramm gestattet.

ANZEIGE.....

ALPINMEDIC

RETTUNGSSCHULE GRAUBÜNDEN

Erste Hilfe Kurse
durch Rettungsdienst Personal
für Laien und Profis

Comercialstrasse 34
7000 Chur

neu in Chur

081 377 60 60

www.alpinmedic.ch

Wer ist die Stiftung für das Tier im Recht (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.tierimrecht.org